

**Erschließungsanlage "Am Herweg/In der Leimicke"  
Beschluss gemäß § 125 Abs. 2 BauGB****Beratungsfolge:**

<b>Datum</b>	<b>Gremium</b>
03.07.2012	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
05.07.2012	Rat

**Beschlussvorschlag:**

Die Erschließungsanlage „Am Herweg/In der Leimicke“ (gemäß Lageplan in Anlage 1) entspricht gemäß § 125 Abs. 2 BauGB den in den § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen (Anlage 2).

**Begründung:**

**Achtung! Die ursprüngliche Vorlage wurde gegen diese Version ausgetauscht. Bitte beachten Sie, dass nur diese Vorlage Gültigkeit hat.**

Die Herstellung einer Erschließungsanlage gemäß § 127 Abs. 2 BauGB setzt nach § 125 Abs. 1 BauGB das Vorliegen eines Bebauungsplanes voraus. Liegt dieser nicht vor, so dürfen nach § 125 Abs. 2 BauGB diese Anlagen nur hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB bezeichneten Anforderungen entsprechen.

§ 1 BauGB regelt die Grundlagen der Bauleitplanung. Abs. 4 enthält die Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung, in Abs. 5 sind Grundsätze der Bauleitplanung benannt. Abs. 6 enthält eine (beispielhafte) Aufzählung der zu berücksichtigenden städtebaulichen Belange und Abs. 7 regelt die Verpflichtung zur gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander.

Die Abwägungsentscheidung ist vom Rat der Stadt zu treffen und als Voraussetzung zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht erforderlich.

**Anlage/n:**

Lageplan  
Städtebauliche Beurteilung